



Verein für Landschaftspflege und
Artenschutz in Bayern e. V. (VLAB)
Schlossstraße 104
92681 Erbdorf

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht
Antrag vom 29.12.2015
(Dipl.-Agr.-Biol. Andreas
Schmiedinger)

Unser Zeichen
ROP-SG55.1-8646.4-1-11-4
E-Mail
ingeborg.wittmann@reg-opf.bayern.de

Bearbeiter(in)
Frau Wittmann
Telefon / Telefax
0941 5680-827 / 899

Regensburg
19.01.2016
Zimmer-Nr.
D121

**Vollzug der Naturschutzgesetze;
naturschutzrechtliche Genehmigung für das Ausbringen von Habichtskäuzen im Rahmen
eines „Projektes zur Wiederansiedlung des Habichtskauzes in den Wäldern des nordost-
bayerischen und westböhmisches Grundgebirges“ im Landkreis Tirschenreuth**

Anlage: 1 Kostenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Antrag vom 29.12.2015 erlässt die Regierung der Oberpfalz folgenden

Bescheid:

1. Dem Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e. V. wird die naturschutzrechtliche Genehmigung zum Ausbringen von Habichtskäuzen im Landkreis Tirschenreuth im Rahmen eines „Projektes zur Wiederansiedlung des Habichtskauzes in den Wäldern des nordostbayerischen und westböhmisches Grundgebirges“ erteilt.
2. Es dürfen jährlich 15 bis 20 Habichtskäuze im östlichen Steinwald im Landkreis Tirschenreuth ausgebracht werden. Insgesamt ist in den Jahren 2017 bis 2026 das Ausbringen von maximal 150 Tieren erlaubt.
3. Der Antrag vom 29.12.2015 mit den zugehörigen Lageplänen (Projektgebiet, Standort der Volieren) ist Bestandteil dieses Bescheides.

4. Nach fünf Jahren Laufzeit ist der Regierung der Oberpfalz –höhere Naturschutzbehörde– die Evaluierung des Projektes vorzulegen.
5. Die entsprechende Fachstelle des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Vogelschutz- warte Garmisch) ist in das Projekt einzubinden.
6. Eine zeitnahe Besprechung mit den Fachleuten des Bayerischen Landesamtes für Um- welt sowie des Nationalparks Bayerischer Wald wird zum Austausch fachlicher Details und zur Nutzung potentieller Synergien (z. B. Schulung ehrenamtlicher Kartierer, Erfah- rungsaustausch bisheriger Telemetrieprojekte etc.) dringend empfohlen.
7. Die Kosten für diese Genehmigung hat der Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e. V., Schloßstraße 104, 92681 Erbdorf, als Antragsteller zu tragen. Es wird eine Gebühr in Höhe von 100,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 29.12.2015 beantragte der Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e. V. die Genehmigung für das Ausbringen von Habichtskäuzen im Landkreis Tirschenreuth im Rahmen eines „Projektes zur Wiederansiedlung des Habichtskauzes in den Wäldern des nordostbayerischen und westböhmischen Grundgebirges“. Im Vorfeld erfolgte eine Abstimmung des Projektes mit der höheren Naturschutzbehörde unter Einschaltung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.

II.

Die Regierung der Oberpfalz ist für den Erlass dieses Bescheides örtlich und sachlich zuständig (§ 40 Abs. 4 BNatSchG i. V. m. Art. 44 Abs. 4, Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 BayNatSchG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG).

Nach § 40 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG bedarf das Ausbringen von Tieren der Genehmigung. Ausnahmen vom Erfordernis der Genehmigung sind nicht einschlägig. Insbesondere unterliegt der Habichtskauz als Eulenvogel nicht dem Jagdrecht (vgl. § 40 Abs. 4 Nr. 3 BNatSchG). Die erforderliche Genehmigung konnte erteilt werden. Es handelt sich um keine gebietsfremde Art. Bei Einhaltung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen ist nicht von einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten auszugehen. Artikel 22 der Richtlinie 92/43/EWG steht der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen (vgl. § 40 Abs. 4 Satz 5 BNatSchG).

Die Zulässigkeit von Nebenbestimmungen ergibt sich aus Art. 36 BayVwVfG.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 und 6 KG in Verbindung mit Tarif- Nr. 8.III.0/5.2 KVz.

Hinweis zu diesem Bescheid:

Dieser Bescheid enthält lediglich die naturschutzrechtliche Genehmigung für das Ausbringen der Habichtskäuze im Rahmen des vorgesehenen Projektes. Alle übrigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Tierschutzrecht, bleiben hiervon unberührt und sind weiterhin zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Wittmann